



# HESSISCHER LANDTAG

27. 06. 2023

WVA

## Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf  
Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften**

**Drucksache 20/10498**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Die Abs. 1 und 2 werden durch folgende Abs. 1 bis 2 ersetzt:

„(1) Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140), erfüllt,
2. nach den hessischen laufbahnrechtlichen Vorschriften die Laufbahnbefähigung
  - a) für den höheren technischen Dienst in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation oder
  - b) für den gehobenen technischen Dienst in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformationerworben hat,
3. im Falle der
  - a) Nr. 2 Buchst. a mindestens ein Jahr,
  - b) Nr. 2 Buchst. b mindestens zwei Jahrein nicht unerheblichem Umfang mit der Ausführung von Vermessungen beschäftigt gewesen ist, deren Ergebnisse dazu bestimmt sind, in das Liegenschaftskataster übernommen zu werden,
4. die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt,
5. den Beruf selbstständig und eigenverantwortlich ausüben kann und
6. einer freiberuflichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Vermessungs- und Geoinformationswesens nachgeht.

(1a) In den Fällen, in denen die Befähigung nach Abs. 1 Nr. 2 ohne Laufbahnprüfung erworben wurde, ist die Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zusätzlich vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig, mit der die Kenntnisse und Fähigkeiten, die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 auszuüben, beurteilt werden. Die Eignungsprüfung wird von der Zulassungsbehörde durchgeführt. Sie kann zweimal wiederholt werden. Zur Durchführung der Eignungsprüfung erstellt die Zulassungsbehörde ein Prüfstoffverzeichnis und legt auf dessen Grundlage den konkreten Inhalt, die Art und den Umfang der abzulegenden Eignungsprüfung fest. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Eine hauptberufliche Tätigkeit, die bei einem Erwerb der Laufbahnbefähigung berücksichtigt wurde, darf nur soweit als Beschäftigung nach Abs. 1 Nr. 3 anerkannt werden, wie diese hauptberufliche Tätigkeit die Mindestdauer nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), übersteigt.““

b) Als Buchst. c wird angefügt:

„c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Eine Person, die bereits in einem anderen Bundesland als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist, kann unter den Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 zugelassen werden, wenn in dem anderen Bundesland den nach diesem Gesetz zugelassenen Personen eine Betätigung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur möglich ist.““

2. In Nr. 6 Buchst. c wird die Angabe „§ 2 Nr. 5“ jeweils durch „§ 2 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
3. In Nr. 13 wird die Angabe „2033“ durch „2026“ ersetzt.

**Begründung:**

Mit dem Änderungsantrag werden Anregungen aus der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen aufgegriffen.

**Zu Nr. 1 (Art. 1 Nr. 3)**Zu Buchst. a (§ 2 Abs. 1a neu)

In der Anhörung des Ausschusses wurden von mehreren Seiten Bedenken vorgetragen, dass die erweiterten Möglichkeiten, die erforderliche berufliche Qualifikation für die Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu erwerben, zu einer Absenkung des Qualifikationsniveaus des Berufsstandes führen könnten.

Um diese Bedenken auszuräumen, soll zur Wahrung eines hohen Niveaus der Berufsausübung die Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur vom Bestehen einer Laufbahn- oder Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Entsprechende Regelungen werden als neuer Abs. 1a eingefügt.

In den Fällen, in denen die für die Berufsausübung erforderliche Laufbahnbefähigung ohne Laufbahnprüfung erworben wurde, z. B. durch Anerkennung aufgrund Erwerbs der Vorbildung und hauptberuflicher Tätigkeit als Laufbahnbefähigung, soll die Zulassungsbehörde zusätzlich zu den Zulassungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 HÖbVIngG anhand einer Eignungsprüfung feststellen, ob die antragstellende Person über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 HÖbVIngG ordnungsgemäß auszuüben.

Darüber hinaus werden grundlegenden Regelungen zum Inhalt und zur Durchführung der Eignungsprüfung nach § 2 Abs. 1a Satz 1 getroffen. Die Zulassungsbehörde wird u. a. ermächtigt, anhand der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 HÖbVIngG ein Prüfstoffverzeichnis zu erstellen und auf dessen Grundlage den konkreten Inhalt, die Art und den Umfang der abzulegenden Eignungsprüfung festzulegen. Sie muss dabei dem Umstand Rechnung tragen, dass die antragstellende Person bereits über die Laufbahnbefähigung für den gehobenen oder höheren technischen Dienst in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation verfügt.

Zu Buchst b (§ 2 Abs. 4 neu)

Seitens der Berufsvertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (ÖbVI) besteht die Sorge, dass sich Hessen durch den Wegfall des Verbots der Mehrfachzulassung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 HÖbVIngG b. F.) einseitig für ÖbVI aus anderen Bundesländern öffnet und die hessischen ÖbVI dadurch benachteiligt werden. Bislang wurde in Hessen nur als ÖbVI zugelassen, wer in keinem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland bereits als ÖbVI zugelassen war.

Um der Sorge der Berufsvertretung Rechnung zu tragen, wird dem § 2 eine Regelung angefügt, nach der ÖbVI benachbarter Bundesländer erst dann eine zusätzliche Zulassung in Hessen erhalten, wenn auch hessische ÖbVI im Nachbarbundesland als solche tätig werden können. Der befürchtete einseitige Verdrängungswettbewerb oder eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der hessischen ÖbVI wird damit ausdrücklich ausgeschlossen.

**Zu Nr. 2 (Art. 1 Nr. 6)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Nr. 3 (Art. 1 Nr. 13)**

Die Änderungen im Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sollen in den kommenden drei Jahren zunächst erprobt und im Rahmen einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung evaluiert werden. Auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse ist dann über das Fortgelten der Vorschriften zu entscheiden.

Die Geltungsdauer des HÖbVIngG wird deshalb lediglich bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Wiesbaden, 27. Juni 2023

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**